



Statuten

gegründet 1992

1. Name und Zweck des Vereins

- a) Unter dem Namen FBW-Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Zweck des Vereins besteht darin, Gedanken und Erfahrungen auszutauschen, die Kameradschaft zu pflegen, Fahrzeuge zu erhalten und zu pflegen, freundschaftliche und gesellige Zusammenkünfte zu organisieren.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

3. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- b) Neumitglieder werden von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen; für die Aufnahme erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- c) Eine Austrittserklärung hat bis zur Vereinsversammlung schriftlich zu erfolgen. Wer aus dem Verein austreten will, darf keine Vorstandsfunktion mehr bekleiden.
- d) Auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied an einer Vereinsversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die Statuten nicht einhält;
 - in irgendeiner Weise störend auf den Verein einwirkt.
- e) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen
- f) Der Verein kennt Mitglieder und Freimitglieder. Das Freimitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt; für die Annahme ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu befolgen; es erhält ein Exemplar der Statuten.
- b) Das Mitglied sowie das Freimitglied hat das Antrags-, das Stimm- und das Wahlrecht. Pro Mitglied zählt eine Stimme. Das Freimitglied ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden.
- c) Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ausschlüsse infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen nach zweimaligem schriftlichen Mahnen anlässlich der nächsten Vereinsversammlung.
- d) Jedes Mitglied kann zu einer bestimmten Aufgabe nach seinen Möglichkeiten verpflichtet werden. Die Berufung kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

5. Organe

a) Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres; das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat stattzufinden:

- auf Beschluss einer Vereinsversammlung oder des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der gesamten Mitgliederzahl.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Vereinsversammlung-Protokolle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahrrechnung und des Budgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Kommissionsmitglieder
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erteilung der Décharge des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Allgemeine Beschlussfassung über Anträge an die Vereinsversammlung

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Beisitzer
- den Präsidenten allfälliger Fachkommissionen
- total mindestens 5 Mitglieder (ungerade Zahl)

Präsident:

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen. Er hat zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die Kollektivunterschrift. Er leitet die Versammlung und erstellt den Jahresbericht. Er stimmt sowohl in der Vereinsversammlung als auch im Vorstand normal mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sowohl Wiederwahl als auch Rücktritt sind nur in geraden Jahren möglich. Er koordiniert die Fachkommissionen.

Vizepräsident:

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in allen Geschäften. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sowohl Wiederwahl als auch Rücktritt sind nur in ungeraden Jahren möglich.

Kassier:

Der Kassier besorgt den gesamten Geldverkehr. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Per Ende des Vereinsjahres legt er eine Jahresrechnung vor. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sowohl Wiederwahl als auch Rücktritt sind nur in geraden Jahren möglich.

Aktuar:

Der Aktuar erledigt die Schreibearbeit im Verein. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sowohl Wiederwahl als auch Rücktritt sind nur in ungeraden Jahren möglich.

Fachkommissionspräsidenten:

Die Fachkommissionspräsidenten nehmen Weisungen des Vorstandes entgegen und informieren ihn über die Kommissionstätigkeit.

c) Revisoren

Die 2 Revisoren kontrollieren und revidieren die Buchführung des Kassiers und erstatten der Vereinsversammlung ihren Bericht. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt ist nur einzeln möglich.

d) Fachkommissionspräsidenten

Die Vereinsversammlung kann Fachkommissionen einsetzen. Die von der Vereinsversammlung gewählten Kommissionsmitglieder wählen ihren Präsidenten selbst und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

6. Finanzen**a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:**

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- allfälligen Gönnerbeiträgen und Schenkungen

b) Die Ausgaben werden budgetiert und von der Vereinsversammlung genehmigt.**c) Es werden folgende Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) unterschieden:**

- Jahresbeitrag der Mitglieder
- Jahresbeitrag der Lehrlinge

Der Jahresbeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

d) Als Mitgliederbeitrag gilt, der im Beiblatt zu den Statuten jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag. Die Maximalhöhe von Fr. 100.00 darf nicht überschritten werden.**e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins FBW-Club haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.****f) Der Präsident verfügt über die ihm von der Vereinsversammlung eingeräumte Ausgabenkompetenz.**

7. Beiblatt zu den Statuten

- a) Das Beiblatt zu den Statuten ist Bestandteil der Statuten und gleichermassen rechtskräftig.
- b) Es enthält Bestimmungen, die öfters Änderungen unterworfen sind (zum Beispiel Mitgliederbeiträge, Kompetenzsumme)
- c) Im Beiblatt können auch Ausführungsbestimmungen zu den Statuten aufgenommen werden oder Bestimmungen, über die zuerst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

8. Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann die Vereinsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Schlussbestimmungen

Die bisherigen Statuten des FBW-Club vom 06.03.1993 sind anlässlich der Generalversammlung 2002 vom 24. März 2002 in Wetzikon revidiert worden und treten ab sofort in Kraft.

8620 Wetzikon, 24. März 2002

Der Präsident:



Hans Billeter

Die Aktuarin:



Jacqueline Fislér